

# RS Vwgh 1998/3/17 96/04/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §39 Abs1;

VStG §39 Abs6;

VStG §51 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/28 96/04/0215 1

## Stammrechtssatz

Die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen nach § 39 Abs 1 VStG ist Teil des Verwaltungsstrafverfahrens, in dem jedenfalls der Beschuldigte Parteistellung genießt. Es steht ihm daher - unabhängig von einem allfälligen Berufungsrecht des Sacheigentümers gemäß § 51 Abs 1 iVm § 39 Abs 6 VStG das Recht der Berufung gegen den Beschlagnahmebescheid ohne Rücksicht darauf zu, ob er Eigentümer des beschlagnahmten Gegenstandes ist (Hinweis E 27.5.1983, 83/17/0034 ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040264.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)